

BuT Leistungen für Bildung und Teilhabe



Soziale und kulturelle Teilhabe

Für Kinder und Jugendliche aus einkommensschwachen Familien besteht seit 2011 ein Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.

Hierzu zählen unter anderem Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen im sportlichen, künstlerischen, kulturellen und sozialen Bereich.

Wer bekommt diese Leistung?

Kinder und Jugendliche, die noch **nicht volljährig** (unter 18 Jahre) sind, während des Leistungsbezugs nach SGB II, SGB XII, Wohngeld oder Kinderzuschlag.

Anspruch besteht auch, wenn zwar der Lebensunterhalt aus eigenen Kräften und Mitteln bestritten werden kann, diese aber nicht oder nur teilweise für die Deckung der Kosten für soziale und kulturelle Teilhabe ausreichen.

Was bedeutet „Leistung für soziale und kulturelle Teilhabe“?

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen. Um dies zu ermöglichen, werden zusätzliche Leistungen im Wert von 10 Euro monatlich erbracht.

Die Leistung kann individuell eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z.B. Fußballverein),
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikunterricht), angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z.B. Museumsbesuche),
- die Teilnahme an Freizeiten
- spezielle Ausrüstungsgegenstände (Musikinstrument, Sportbekleidung etc.)

Wie funktioniert das?

Die Leistung für soziale und kulturelle Teilhabe müssen Sie **für jedes Kind gesondert** beim Jobcenter bzw. beim Landkreis Waldeck-Frankenberg – Fachdienst Soziale Angelegenheiten **beantragen**.

Bitte stellen Sie den Antrag rechtzeitig – am besten gleich zu Beginn des Leistungsbezuges – damit die Leistung Ihrem Kind vollumfänglich zu Gute kommt.

Sie können die für Sie zuständigen Mitarbeiter im Jobcenter bzw. im Fachdienst Soziale Angelegenheiten – falls Sie noch nicht in Beratungsgesprächen auf dieses Thema angesprochen wurden – darauf hinweisen, dass Ihr Kind Interesse an sozialen und kulturellen Angeboten hat.

Sie können Vorschläge zu Teilhabemöglichkeiten (Mitgliedschaft in Vereinen u. a.) machen. Es wird dann geprüft, ob die von Ihnen vorgeschlagenen Anbieter und deren Angebote ebenfalls geeignet sind.

Bei der Erbringung der Leistung gibt es **folgende Möglichkeiten**:

- dass Ihnen das Jobcenter oder der Fachdienst Soziale Angelegenheiten die Leistungen für die soziale und kulturelle Teilhabe für Ihr Kind per **Kostenübernahmeerklärung** zusagt. In diesem Fall legen Sie bitte Anmeldungen, Rechnungen oder sonstige geeignete Unterlagen der Stellen vor, bei denen Ihr Kind ein Angebot wahrnehmen möchte. Ihr Sozialleistungsträger prüft diese und übernimmt im Rahmen des zur Verfügung stehenden Betrages (bis zu 120 Euro pro Jahr) die Abrechnung der Kosten.
- Sollten z. B. Vereinsbeiträge von Ihnen für Ihr Kind gezahlt worden sein bzw. der Verein diese per Lastschrift von Ihrem Konto eingezogen haben, kann bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises eine Erstattung an Sie vorgenommen werden.

Die Art der Leistungserbringung wird individuell mit Ihnen abgestimmt.

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums sind die Leistungen für Bildung und Teilhabe neu zu beantragen. Sie werden nicht automatisch verlängert !

(Stand der Information: November 2013)